

HAUPTSATZUNG der Stadt Bad Arolsen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 29.09.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung für die jeweiligen Baugebiete beschlossenen Grundstückskaufpreise,
 3. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 4. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 100.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 5. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 7. Befugnis zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall wie folgt:
 - a. auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit auf die Erste Stadträtin/ den Ersten Stadtrat oder in beider Abwesenheit auf die Leiterin/ den Leiter des Fachbereichs Finanzen bis zu einem Betrag von EURO 10.000,
 - b. auf den Magistrat bis zu einem Betrag von EURO 20.000,
 8. Verträge zwischen der Stadt Bad Arolsen und Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung, wenn sie einen Wert von EURO 12.000 im Einzelfall nicht übersteigen, bei Bauleistungen EURO 25.000 im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO für den Eigenbetrieb Stadtwerke auf die Betriebskommission der Stadtwerke.
- (6) Der Stadtverordnetenversammlung sind die Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen in der nächsten Stadtverordnetenversammlung und die beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vierteljährlich bekannt zu geben.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Umwelt-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
 3. Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 8 Mitglieder. Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/ oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen/ Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen/ Stadträte beträgt 8.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Die Stadtteile Braunsen, Bühle, Helsen, Kohlgrund, Landau, Massenhausen, Mengerlinghausen, Neu-Berich, Schmillinghausen, Volkhardinghausen und Wetterburg bilden in ihren derzeitigen Grenzen je einen Ortsbezirk.
- (2) Für die Ortsbezirke werden Ortsbeiräte nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Braunsen aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Bühle aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Helsen aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Kohlgrund aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Landau aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Massenhausen aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Mengerlinghausen aus 9 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Neu-Berich aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Schmillinghausen aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Volkhardinghausen aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Wetterburg aus 7 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung/ Ausschüsse/ Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Bad Arolsen im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.bad-arolsen.de öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentli-

chen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Bad Arolsen unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Bad Arolsen in der Waldeckischen Landeszeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Bad Arolsen handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung Bad Arolsen zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Arolsen im Rathaus, Große Allee 26, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Arolsen im Rathaus, Große Allee 26, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Er-

satzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

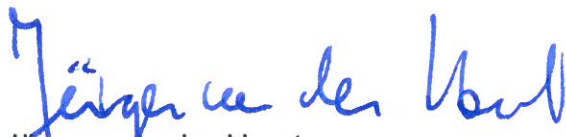
- (1) Die Stadtfarben sind schwarz-gold-schwarz. Die amtliche Stadtfahne zeigt das Stadtwappen in der Mitte des längsgestreiften schwarz-gold-schwarzen Fahmentuches.
- (2) Als Siegel führt die Stadt Bad Arolsen das Stadtwappen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 30.01.1974 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Arolsen, den 05.10.2016



Jürgen van der Horst
Bürgermeister